



HOLTSEE

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „HOHENLIETH NORDÖSTLICH VOM
ORTSKERN HOLTSEE, NÖRDLICH DER STRAÙE
HOHENLIETH-AURÖGEN UND NORDWESTLICH DER
PRIVATSTRASSE HOHENLIETH HOF“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie
sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)**

Stand: 25.03.2024



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: info@ipp-kiel.de



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	31.03.2023	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat –	BOB-SH		X	
2		Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanung		X		
3	21.04.2023	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	E-Mail		X	
4	28.03.2023	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) – Untere Forstbehörde	BOB-SH		X	
5		Landesamt für Umwelt (LfU) – Technischer Umweltschutz		X		
6	16.03.2023	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	E-Mail			X
7		Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein -Niederlassung Rendsburg-		X		
8	14.03.2023	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H	E-Mail			X
9		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein		X		
10	21.03.2023	Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein	BOB-SH		X	
11	13.03.2023	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	E-Mail		X	
12		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		X		
13	27.03.2023	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	BOB-SH			X



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
14	30.03.2023	Vodafone Deutschland GmbH	E-Mail			X
15	01.03.2023	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	E-Mail			X
16		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X		
17	31.03.2023	Industrie- und Handelskammer Kiel	BOB-SH			X
18	01.03.2023	Handwerkskammer Flensburg	BOB-SH			X
19	15.03.2023	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	BOB-SH			X
20		Autokraft GmbH		X		
21		Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.		X		
22		Deutsche Post Immobilienservice GmbH		X		
23		Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)		X		
24	16.03.2023	Schleswig-Holstein Netz AG	BOB-SH		X	
25		Stadtwerke Rendsburg GmbH		X		
26	28.03.2023	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	BOB-SH			X
27		Wasserverband Dänischer Wohld		X		



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
28	02.03.2023	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg	E-Mail			X
29		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein		X		
30	28.03.2023	Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer Au	E-Mail		X	
31		Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V.		X		
32		Verein zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Raume des Naturparkes Hüttener Berge e. V.		X		
33		Naturpark Hüttener Berge e. V.		X		
34	31.03.2023	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29	E-Mail			X
35		Gemeinden Haby und Sehestedt		X		
36		Gemeinde Lindau und Neudorf-Bornstein		X		
37	14.03.2023	Gemeinde Goosefeld und Altenhof	BOB-SH			X



lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

1.1 Kreis Rendsburg-Eckernförde (BOB-SH am 31.03.2023)	<p>Es fand bereits ein Planungsgespräch am 17.11.2021 zu dem Vorhaben statt. Der Umfang der Erweiterung konnte damals nicht ausreichend nachvollzogen werden. In der aktuellen Planung wird das Plangebiet auf 4,5 ha reduziert, jedoch fehlt eine Begründung des Flächenumfangs. Der Geltungsbereich wird in drei Teilbereiche aufgeteilt, in denen laut textlichen Festsetzungen alle drei Teilbereiche die gleichen Gebäude zulassen sollen. Da in der Begründung lediglich der derzeitige Bestand dargestellt wird und nicht die Notwendigkeit der Erweiterung, kann die Wahl und der Bedarf dieser Festsetzungen nicht nachvollzogen werden. Dementsprechend sollten Aussagen zu Funktionalitäten vorgelegt werden, um hinreichend das Maß der Erweiterung nachvollziehen zu können.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Angaben zur Funktionalität und zum Maß der Erweiterung werden in der Begründung ergänzt.</p>
	<p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Unternehmens, weshalb keine Standortalternativenprüfung durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Geeignetheit des Standortes und des Flächenumfangs dennoch begründet werden sollte.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zur besseren Verständlichkeit werden die Geeignetheit des Standortes und des Flächenumfangs in der Begründung ergänzt.</p>
	<p>Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet sich mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Holtsee. Es wird daher um Klarstellung gebeten, wie hier weiter verfahren werden soll, wenn in beiden Bauleitplänen im Überschneidungsbereich unterschiedliche Festsetzungen getroffen werden (Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen). Die Gemeinde sollte sich im Sinne der Rechtsklarheit dafür aussprechen, welches Planungsrecht am vorgesehenen Standort künftig gelten soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein Teilbereich des B-Plans Nr. 9 im Rahmen einer Teilaufhebung aufgehoben. Die Teilaufhebung wird nicht als eigenständiges Verfahren geführt, sondern in dem Bauleitplanverfahren behandelt. Somit wird es keine Überschneidung der Geltungsbereiche geben.</p>



lfd. Nr.:	Institution	Behandlung der Stellungnahme
1.2	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.2 Umwelt (BOB-SH am 31.03.2023)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Grundsätzlicher Hinweis:</p> <p>Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit „Grund und Boden ... schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt (Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (schleswig-holstein.de)). Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den Planungen berücksichtigt werden.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt.
	<p>Bodenschutzrechtliche Aspekte wurden in der Begründung und im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt.
	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Im Zuge der geplanten Maßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs (u. a. § 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, § 12), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p>	Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

	<p>Aufgrund des bewegten Geländeverlaufs ist laut den Unterlagen in Teilbereichen mit erheblichen Bodenbewegungen zu rechnen. Bei zubewegenden Bodenmengen > 750 m³ ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Darin ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung). Das Konzept ist vor Baubeginn mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Es werden Bodenmanagementkonzepte begleitend zu den anfallenden Bauabschnitten erstellt. Der Erschließungsträger hat dementsprechende Aufträge erteilt.</p>
	<p>Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 03/2023) keine Altablagerungen.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung eingefügt.</p>
<p>1.3 Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.6 Untere Naturschutzbehörde (BOB-SH am 31.03.2023)</p>	<p>Der bisherige Bebauungsplan Nr. 9 hat einen Geltungsbereich 6,4 ha, der durch den B-Plan 15 auf rd. 11 ha wesentlich erweitert wird.</p> <p>Wegen der Außenbereichslage und den nahen Biotopbeständen rund um das Gut Hohenlieth ist eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung der Bauleitplanung beizufügen. Ggfs. sind artenschutzfachliche Maßnahmen an den Gutsgebäuden zweckmäßig.</p> <p>Es ist im (Nord) Westen ein 5 Meter breiter Eingrünungsstreifen vorgesehen. Dieser ist in der Planzeichnung als Grünstreifen darzustellen. Es werden Defizite in der Funktionsfähigkeit der</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Schirmgrün wird als Sondergebiet dargestellt und als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern umgrenzt. Die bisherigen</p>

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
		bisherigen Pflanzungen erwähnt, diese sind im aktuellen Verfahren zu kompensieren.	Ausgleichsverpflichtungen in Form von Pflanzbindungen fließen unabhängig von ihrer bisherigen Realisierung als Bestand in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ein und werden bei Beseitigung oder Nichtumsetzung kompensiert.
		Hinsichtlich des Pflanzstreifens sind die Angaben zur Gestaltung und Gehölzauswahl zu konkretisieren. (Der Pflanzstreifen ist spätestens ein Jahr nach Satzungsbeschluss herzustellen, wildsicher einzufriedigen und dauerhaft zu erhalten.) Der Satzungsgeber bzw. in diesem Fall die Firma NPZ ist für die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen verantwortlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es werden Gestaltungsvorgaben, Pflanzqualitäten sowie eine Artenauswahl in den B-Plan aufgenommen.
		Da keine Biotopbestände zu ersetzen sind, kann auf jedes Ökokonto im Bereich des Hügellandes eine für die Kompensation zurück gegriffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweis: Zum Punkt Standortalternativen kann auf die Entstehungsgeschichte des NPZ Bezug genommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.4	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Abt. 2.2 Wasser Bodenschutz und Abfall (BOB-SH am 31.03.2023)	Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der A-RW 1 Nachweis wird vorgelegt. Die entsprechenden Hinweise werden ergänzt, es wird ein Entwässerungskonzept aufgestellt. Über Regenwasserrückhaltung erfolgt eine Drosselung des vollständig abzuführenden Niederschlagswassers auf die genehmigte Einleitmenge in das Verbandsgewässer. Maßnahmen zur Minimierung des Oberflächenabflusses werden nicht vorgesehen.
		Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss von max. 1,2 l/s vermindert und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück	



lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Die Versickerung ist aus geologischen Gründen vermutlich nicht möglich.

Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im Bebauungsplan festzulegen.

3 **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 52 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**
(E-Mail am 21.04.2023)

Die Erweiterungsabsichten des Betriebes wurden bereits in einem Planungsgespräch am 29.12.2021 erörtert. In dem Planungsgespräch wurde der Flächenumfang zur Erweiterung von ca. 6 ha hinterfragt. Es sollte der entsprechende Erweiterungsbedarf dargelegt werden. Zudem sollten die Geeignetheit des Standorts und der Flächenumfang der Erweiterung überprüft werden. Die Standortbegründung sollte aufgrund des geplanten Flächenumfangs genau erläutert werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Gemeinde Holtsee ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Zur besseren Verständlichkeit werden die Geeignetheit des Standortes und des Flächenumfangs in der Begründung ergänzt.

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Nach Ziffer 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Gegenüber der im Planungsgespräch am 17.11.2021 vorgelegten Skizze ist der ursprüngliche Flächenumfang der Betriebserweiterung von rund 6 ha nunmehr zwar reduziert worden. In den Planunterlagen werden aber keine konkreten Aussagen zum Erweiterungsbedarf und zur Begründung des Flächenumfangs getroffen. Weiter werden keine Aussagen über den bestehenden Standort getätigt. Inwiefern die Betriebserweiterung funktional und logistisch mit dem bestehenden Betrieb erforderlich ist, bleibt ebenfalls offen. Diese Themen sollten konkret erläutert und Flächenbedarfe begründet werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** handelt sich zwar bei dem Planvorhaben um die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes. Der städtebaulich abgesetzte Standort erfordert jedoch eine konkrete Standortbegründung. Auch im Hinblick auf die Flächensparzielsetzungen in Kapitel 3.9 Abs. 3 LEP 2021 wird eine Erläuterung des konkreten Flächenbedarfs der zusätzlich geplanten und absehbar erforderlichen Nutzungsbausteine erforderlich. Ich verweise hier auf das Planungsgespräch vom 29.12.2021.

Es sollte ferner geprüft werden, die einzelnen Nutzungsbausteine den drei Sondergebieten in den textlichen Festsetzungen des B-Plans differenziert zuzuordnen.

Der Flächenbedarf wird im Rahmen einer Betriebsbeschreibung erläutert.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Eine Standortbegründung wird in der Begründung ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Möglichkeit, die einzelnen Nutzungsbausteine den Sondergebieten zuzuordnen, wurde mit dem Ergebnis überprüft, dass sich die Nutzungen nicht eindeutig differenzieren lassen. Dadurch werden die Erweiterung und die Entwicklungsmöglichkeit der NPZ flexibel gehalten und die Anpassungen an



lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Da es sich zudem um eine konkrete Betriebserweiterung handelt, sollte die Gemeinde eine Umstellung auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug prüfen.

Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage überarbeiteter Planunterlagen zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Den Planunterlagen lag ein gemeinsamer Umweltbericht sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Holtsee bei.
- Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils ein Umweltbericht für den F-Plan und für den B-Plan im Sinne des § 2a Satz 2 Ziffer 1 BauGB anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-

die rasant vorschreitende Entwicklung von neuen Abläufen und Technologien gewährleistet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde möchte durch die Aufstellung eines Angebots B-Plans die Wirtschaftskraft der NPZ in der Gemeinde halten und dem Unternehmen Flexibilität sowie Standortsicherheit bieten.

Weiter ist aufgrund der Lage bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein vorhabenbezogener B-Plan aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich und könnte zu einer unabsichtlichen wirtschaftlichen Härte für die NPZ führen.

Dem Hinweis wird gefolgt

Im weiteren Verfahren werden zwei gesonderte Umweltberichte erstellt.

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Der jeweilige Umweltbericht ist jeweils auf der F- bzw. B-Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren. Die Umweltberichte sind zudem in die Begründungen zu integrieren.

Der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB liegt der Begründung als gesonderter Teil der Begründung nach § 2a Satz 3 BauGB bei. Es werden die PDF-Dateien zusammengeführt, da die Begründung und der Umweltbericht von unterschiedlichen Büros erstellt werden.

4 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde (BOB am 28.03.2023)

An den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Holtsee grenzt im Nordosten eine Fläche an die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist. Der ca. 0,7 ha große Laubholzbestand aus älteren Buchen befindet sich auf dem Flurstück 6/3. Die Lage ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Holtsee verzeichnet.

Gemäß § 24 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden. Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen. Dies bitte ich nachzuholen.

Es geht aus den hier vorliegenden Akten nicht hervor, warum der jüngere Gebäudebestand innerhalb des Geltungsbereiches keinerlei Waldabstand berücksichtigt und sich nahezu unmittelbar an der Waldgrenze befindet. Gemäß der geltenden Rechtslage ist der

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Der benannte Gehölzbestand liegt auf dem Gelände des Gutes Hohenlieth und ist Teil des Gutsparkes. Mehrere Gebäude des Gutes sind als Kulturdenkmale in die Denkmalliste eingetragen. Die umgebenden Gehölz- und Freiflächen sowie die Teichanlage des Gutshofes werden vom Landesamt für Denkmalpflege als Gutspark erfasst. Auf Grundlage des Rechtsgrundsatzes, wonach das Gesetz mit den spezielleren Regelungen (hier: Denkmalschutz) gegenüber dem Gesetz mit den allgemeinen Regelungen (hier: LWaldG) den Vorrang hat (Lex specialis), wird der Gehölzbestand somit als private Grünfläche und nicht als Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz eingestuft. Diese Rechtsauffassung hat bereits bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 bestanden.

Die festzusetzende Baugrenze orientiert sich am genehmigten Bestandsgebäude.

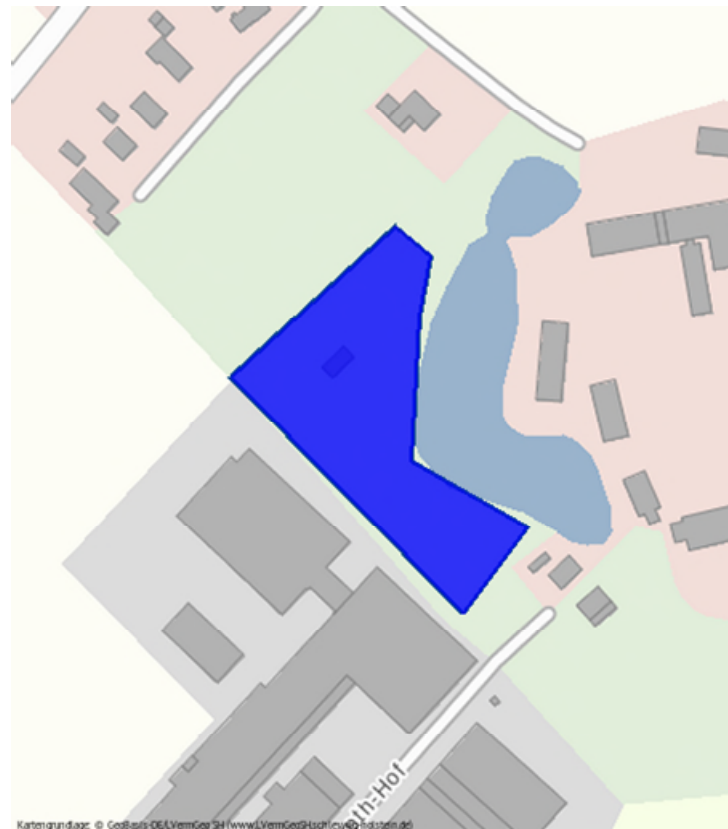
lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Waldabstand einzuhalten und die Baugrenzen sind entsprechend zurückzunehmen. Inwieweit der Hallenbau ggf. Bestandsschutz genießt liegt nicht im Prüfbereich der unteren Forstbehörde.

Darüber hinaus sind forstbehördliche Belange in dem aktuell vorliegenden Planentwurf nicht berührt.

Verortung





lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH
 (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

6 Landesamt für Bergbau,
 Energie und Geologie
 (E-Mail am 16.03.2023)

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den N IBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem N IBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es muss nach dem NIBIS Kartenserver keine Erlaubnis oder Bewilligung erteilt noch Bergwerkseigentum verliehen werden.

Ifd. Nr.:	Institution	Behandlung der Stellungnahme
		interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.
8	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (E-Mail am 14.03.2023)	Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der Änderung des B-Planes nicht betroffen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Schleswig-Holstein (BOB-SH am 21.03.2023)	Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige . Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar. Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.
11	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (E-Mail am 13.03.2023)	Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Dem Hinweis wird gefolgt. Die archäologische Untersuchung hat ergeben, dass im Geltungsbereich keine Kulturdenkmäler vorzufinden sind.



lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem

lfd. Nr.: Institution

Behandlung der Stellungnahme

Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
 Holtsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde
 Bearbeitung: Orłowski, 24.02.2023 © ALSH, Maßstab: 1 : 8 000,
 Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH
 Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

<p>13 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (BOB-SH am 27.03.2023)</p>	<p>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14 Vodafone Deutschland GmbH (E-Mail am 30.03.2023)</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
		Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail am 01.03.2023)	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
17	Industrie und Handelskammer zu Kiel (BOB-SH am 31.03.2023)	Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Wir begrüßen die dargestellten Planungen und haben zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Holtsee keine Bedenken oder Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
18	Handwerkskammer Flensburg (BOB-SH am 01.03.2023)	Fehlanzeige	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
19	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (BOB-SH am 15.03.2023)	Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
24	Schleswig-Holstein Netz AG (BOB-SH am 16.03.2023)	Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsleitung Strom-MSP schneidet den Geltungsbereich lediglich im Straßenraum der Hohenlieth-Aurögen, somit werden die Bauarbeiten keine Auswirkungen auf die Leitung haben.



lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
26	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (BOB-SH am 28.03.2023)	Vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben. Zu der geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holtsee gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (E-Mail am 02.03.2023)	Für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg als Träger von Schmutzwasserbeseitigung in der Umgebung des o. g. Bereiches teile ich mit, dass die Planungen aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit in Holtsee keine Belange des Verbandes berühren und daher weder Einwendungen noch Hinweise gemacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au (E-Mail am 28.03.2023)	<p>Im Namen des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au bedanken wir uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Auf Seite 16 der Begründung zum Bebauungsplan wird unter dem Punkt „Niederschlagswasser“ beschrieben, dass das vorhandene Regenrückhaltebecken bereits für die Aufnahme zusätzlicher Flächen dimensioniert ist.</p> <p>Zu diesem wahrscheinlich im Jahr 2008 geplanten Becken liegen uns leider keine Unterlagen vor. Das Becken leitet wahrscheinlich in einen Privatgraben ein, der kurz vor der Straße Aurögen in den Verbandsgraben 10 einmündet.</p> <p>Wir bitten die Gemeinde hiermit um Hergabe eines das Verbandsgewässer betreffenden Auszuges der damaligen Planung und gehen davon aus, dass die aktuelle Planung keine nachteilige Veränderung der Situation verursacht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen wurden an den Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au übermittelt.</p>
34	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten	Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



lfd. Nr.:	Institution		Behandlung der Stellungnahme
	Naturschutzverbände in SH - AG-29 (E-Mail am 31.03.2023)	der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	
37	Gemeinde Altenhof und Goosefeld (BOB am 14.03.2023)	Die beteiligten Nachbargemeinden Altenhof und Goosefeld haben keine Bedenken oder Anregungen zu dieser Bauleitplanung vorzubringen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.